

Der Schulrat erlässt, gestützt auf Art. 5 des Schulstatuts vom 16. 12. 2002, die folgende

## Schulordnung

Im vorliegenden Text gelten für Personenbezeichnungen immer die weibliche und männliche Form.

### I. Allgemeines

- Grundsatz *Art. 1.* Die Anerkennung dieser Schulordnung ist eine Bedingung für die Aufnahme und das Verbleiben im Gymnasium Friedberg.
- Hausordnung *Art. 2.* Die Rektoratskommission erlässt die Hausordnung zur Regelung der betrieblichen Abläufe in Schule und Freizeit.
- Absenzenwesen *Art. 3.* Die Rektoratskommission regelt die Handhabung von Urlaub und Absenzen in einem Reglement.

### II. Schulordnung

- Umgang *Art. 4.* Alle Mitglieder der Friedberggemeinschaft pflegen eine gegenseitige Wertschätzung. Sie sind im Umgang mit dem andern anständig und freundlich.
- Mitarbeit der Eltern *Art. 5.* Die Eltern sind aufgerufen, in erzieherischen Belangen die Schule zu unterstützen und bei auftretenden Problemen mit der Lehrerschaft und der Schulleitung zusammenzuarbeiten.
- Integration *Art. 6.* Alle Schüler sind angehalten, sich in die Klassengemeinschaft und in die Friedberggemeinschaft zu integrieren. Dazu gehört auch die Einhaltung aller Reglemente und aller Anweisungen von Lehr- und Dienstpersonal.
- Mitverantwortung *Art. 7.* Alle Schüler tragen Mitverantwortung für das Schulklima. Sie tragen Sorge zu den Einrichtungen und Anlagen und leisten ihren Beitrag an die Sauberkeit und Ordnung. Sie achten die eigenen persönlichen Materialien und jene der Mitschüler.
- Ehrlichkeit *Art. 8.* Alle Schüler stehen für Ehrlichkeit ein, speziell auch in den Prüfungen und im Absenzenwesen.
- Rauchen und Alkohol *Art. 9.* In der UA (1.-3. Klasse) ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol untersagt.  
In der OA (4.-6. Klasse) gilt während der Schulzeit ein Alkoholverbot. Das Rauchen ist nur an bestimmten Orten erlaubt. Die Rektoratskommission erlässt dazu Weisungen.
- Illegale Drogen *Art. 10.* Die Beschaffung, der Vertrieb und die Konsumation illegaler Drogen sind ausnahmslos verboten. Im begründeten Verdachtsfall kann die Schulleitung den Schüler zum Nachweis seiner Drogenfreiheit auffordern.
- Verstösse *Art. 11.* Leichtere Verstösse gegen diese Schulordnung haben Strafmassnahmen, schwerere Verstösse eine Disziplinar-massnahme zur Folge.  
Die Schulleitung oder die Lehrperson bestimmt die Straf-massnahme, die zum Nutzen der Gemeinschaft oder des Schülers gestaltet wird. Grössere Verstösse meldet er der Schulleitung.

### III. Disziplinarwesen

|                   |  |
|-------------------|--|
| Instanz           | <i>Art. 12.</i> Alle Disziplinarfälle werden durch die Rektoratskommission entschieden. Eine Disziplinarstrafe muss spätestens 10 Schultage nach dem Verstoss eingeleitet werden.  |
| Stufen            | <i>Art. 13.</i> Als Disziplinar massnahmen werden Verwarnung, Ultimatum und Entlassung unterschieden.  |
| Rechtliches Gehör | <i>Art. 14.</i> Ein Mitglied der Rektoratskommission hört den Schüler vor der Beschlussfassung an.   |
| Verwarnung        | <i>Art. 15.</i> Die Verwarnung ist die leichteste Form der Disziplinar massnahmen. Sie wird angewendet, wenn eine einfache Strafe im pädagogischen Empfinden ungenügend ist. Sie wird dem Schüler mündlich und den Eltern schriftlich mitgeteilt. Sie dauert 10 Schulwochen.   |
| Ultimatum         | <i>Art. 16.</i> Das Ultimatum wird ausgesprochen, wenn der Schüler trotz Verwarnung, zum wiederholten Male oder in schwerwiegender Art gegen die Schulordnung verstösst. Es wird dem Schüler mündlich und den Eltern schriftlich mitgeteilt. Es dauert 20 Schulwochen.   |
| Entlassung        | <i>Art. 17.</i> Die Entlassung erfolgt, wenn ein Schüler trotz Ultimatum oder in massivster Art gegen die Schulordnung verstösst. Vor der Beschlussfassung werden die Eltern und der Fachlehrerrat orientiert. Beide haben das Recht, Stellung zu nehmen. Die ausgesprochene Entlassung wird schriftlich bestätigt und am Tage nach der Eröffnung wirksam. |

### IV. Rekurse

|                    |   |
|--------------------|---|
| Frist und Vorgehen | <i>Art. 18.</i> Gegen Disziplinaentscheide der Rektoratskommission kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet Rekurs bei der Rekursinstanz erhoben werden.   |
| Rekursinstanz      | <i>Art. 19.</i> Die Rekurse gegen Verwarnungen und Ultimaten werden vom Schulrat letztinstanzlich behandelt, Rekurse gegen die Entlassungen letztinstanzlich von der Rekurskommission des Gymnasiums Friedberg. |
| Rekurskosten       | <i>Art. 20.</i> Für Rekurse werden dem Rekurrienden 300.- Franken in Rechnung gestellt. Wird der Rekurs gestützt, so werden die Rekurskosten rückerstattet.   |

Diese Schulordnung ersetzt die Schulordnung vom 25. Juni 2000 und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

für den Schulrat des  
Gymnasiums Friedberg



Guido Kriech, Präsident